

Positionspapier

Wiederkehrende Prüfungen an Kaltvergasern (Gesamtanlage) zur Lagerung von inerten und brandfördernden tiefkalt verflüssigten Gasen

Dieses Dokument unterstützt unsere Mitgliedsfirmen, und deren Kunden als Betreiber, dieser Anlagen bei der Erstellung der sicherheitstechnischen Bewertung nach § 15 Abs. 3 und 4 zur Festlegung der wiederkehrenden Prüffristen von überwachungsbedürftigen Anlagen, hier: Kaltvergaseranlagen. Eine Kaltvergaseranlage besteht in der Regel aus folgenden Anlagenteilen:

- Vakuumisolierter Lagerbehälter (Kaltvergaser)
- Verdampfer
- verbindende Rohrleitungen.

Nach § 17 in Verbindung mit Anh. 5 Nr. 12 der BetrSichV. sind Druckgeräte, hier Kaltvergaser, deren Betriebstemperatur dauernd unter –10° C liegt, wiederkehrend durch die ZÜS (Zugelassene Überwachungsstelle) zu prüfen, wenn sie zu Instandsetzungsarbeiten (Eingriff am Innenbehälter) außer Betrieb genommen werden.

Die Verdampfer unterliegen nach § 17 in Verbindung mit Anhang 5 Nr. 11 Abs. 6 der BetrSichV der wiederkehrenden Prüfung nach Instandsetzungsarbeiten durch die befähigte Person.

Rohrleitungen für brandfördernde und inerte Gase sind keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des GPSG §2 Abs.7, und werden als Arbeitsmittel gemäß § 10 der BetrSichV geprüft. Diese Prüffristen legt der Arbeitgeber fest.

Anlagenteile und Gesamtanlage sind nach Änderungen im Sinne § 14 Abs. 2 BetrSichV durch die ZÜS zu prüfen.

Bei elektrisch beheizten Anlagen können die äußeren Prüfungen von befähigten Personen durchgeführt werden.

Aus den vorgenannten Ausführungen lassen sich keine wiederkehrenden Prüffristen an Kaltvergaseranlagen zur Lagerung von inerten und brandfördernden tiefkalten Gasen ableiten.

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.



Industriegaseverband e.V. – Komödienstr. 48 – 50667 Köln Telefon: 0221-9125750 – Telefax: 0221-912575-15 e-mail: Kontakt@Industriegaseverband.de Internet: www.Industriegaseverband.de